



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
Wirtschaftsförderung	Heike Marzen	17.05.2022
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Karl-Heinz Strohbusch	22787	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung	15.06.2022	Beschluss/Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	17.06.2022	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	23.06.2022	Empfehlung
Rat der Stadt	23.06.2022	Beschluss

### Tagesordnungspunkt

Jahresabschluss und Lagebericht der Wirtschaftsförderung Dortmund zum 31.12.2021

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung fasst gemäß §7 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wirtschaftsförderung Dortmund folgenden Beschluss:

Die Geschäftsleitung der Wirtschaftsförderung Dortmund wird entlastet.

Der Rat der Stadt Dortmund fasst gemäß § 6 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Wirtschaftsförderung Dortmund folgende Beschlüsse:

1. Der Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Dortmund zum 31.12.2021 wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von 641.516,86 € festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von 641.516,86 € wird an den städtischen Haushalt abgeführt.
3. Der Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung wird entlastet.

### Personelle Auswirkungen

Keine

### Finanzielle Auswirkungen

Siehe Beschlussvorschlag

### Klimarelevanz

Keine

**Begründung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BKP GmbH & Co. KG hat zu keinen Beanstandungen geführt. Sie erteilt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Unterlagen zum Jahresabschluss der Wirtschaftsförderung Dortmund zum 31.12.2021 sind als Anlage beigefügt.

**Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 GO NRW i. V. m. § 6 der Betriebssatzung.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung ergibt sich aus § 41 GO NRW i. V. m. § 7 der Betriebssatzung.